Elternbeirat
Grundschule am Jahnweg

eb@gs1.neufahrn.de

Wahlordnung für den Elternbeirat

Der Elternbeirat der Grundschule Neufahrn am Jahnweg, Jahnweg 18, 85375 Neufahrn, erlässt gem. Artikel 68 BayEUG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 BaySchO im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende Wahlordnung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats; Amtszeit 2
§ 3 Wahlorgan 2
§ 4 Wahlmodus 2
§ 5 Wahlberechtigung 2
§ 6 Vorbereitung der Wahl 2
§ 7 Wählbarkeit, Wahlvorschläge 3
§ 8a Verfahren bei Briefwahl 4
§ 8b Verfahren bei Wahl in Präsenz 4
§ 9 Ungültige Stimmen 5
§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses 5
§ 11 Kosten 5
§ 12 Weitere Bestimmungen 5
§ 13 In-Kraft-Treten 6

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahlen des Elternbeirats der Grundschule Neufahrn am Jahnweg. Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Artikel 64 ff BayEUG sowie § 13 ff BaySchO. Zwingende, gesetzliche Regelungen gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats; Amtszeit

(1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Grundschule Neufahrn am Jahnweg ergibt sich aus Artikel 66 Abs. 1 BayEUG. Danach ist für je 15 Schülerinnen und Schüler ein Elternbeiratsmitglied zu wählen. Das Gremium Elternbeirat hat mindestens fünf und maximal 12 Mitglieder, abhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Grundschule Neufahrn am Jahnweg besuchen. Als Ersatz für während der Amtszeit des Elternbeirats ausscheidende Mitglieder werden zusätzlich 3 Ersatzmitglieder gewählt.

(2) Die Amtszeit beträgt gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BaySchO zwei Schuljahre.

(3) Die gewählten Mitglieder des Elternbeirates wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) des Elternbeirates, eine(n) Stellvertreter(in), eine(n) Kassier(in) und eine(n) Schriftführer(in).

§ 3 Wahlorgan

(1) Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). Das Wahlorgan besteht aus einem/r Wahlleiter/in (i.d.R. ist dies der/die Vorsitzende des Elternbeirats) sowie zwei Beisitzern/innen, von denen eine(r) zum Schriftführer/in berufen wird. Für jedes Mitglied des Wahlorgans beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.

(2) Sind weder ein/e Vorsitzende/r des Elternbeirats noch deren/dessen Stellvertreter/in im Amt, so werden diese Aufgaben von der Schulleitung wahrgenommen.

(3) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

(4) Die Mitwirkungen bei den Elternbeiratswahlen als Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Wahlmodus

Die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats erfolgt schriftlich oder digital durch Präsenz oder Briefwahl. Über den Wahlmodus, das Verfahren Ort und Zeit der Wahl entscheidet gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BaySchO der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung. Die Mitglieder des Elternbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (= demokratische Wahlrechtsgrundsätze, vgl. § 14 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 4 BaySchO).

§ 5 Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus § 13 und §14 Abs. 1 BaySchO. Danach sind insbesondere alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Grundschule Neufahrn am Jahnweg besucht, wahlberechtigt. Es darf je Kind nur eine Stimme abgegeben werden (§13 Abs. 3 Satz 1).

§ 6 Vorbereitung der Wahl

Die Termine sollen im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt werden.

Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge:

Termine bei Briefwahl:
- Stichtag für die Verteilung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten,
- Stichtag für die Abgabe der Briefwahlunterlagen durch die Wahlberechtigten, und
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

Termine bei Präsenzwahl:
- Termin der Wahlversammlung, und
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats

§ 7 Wählbarkeit, Wahlvorschläge

(1) Wählbar sind gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO alle Wahlberechtigten, mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz. Alle Wahlberechtigten sind somit auch befugt, bei der Wahl zu kandidieren.

(2) Die Erziehungsberechtigen eines Schülers können gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 4 BaySchO eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an ihrer Stelle an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. Die Ermächtigung muss der Schule schriftlich vorliegen. Im Falle der Wahl dieser ermächtigten Person gilt die Ermächtigung für die Dauer der Mitgliedschaft im Elternbeirat.

(3) Alle Wahlberechtigten werden schriftlich oder in Textform (z.B. auf der Homepage oder per Web-Plattform) über die Möglichkeit der Kandidatur informiert.

(4) Entsprechende Kandidaturen / Wahlvorschläge müssen schriftlich auf einem Formblatt, welches zusammen mit der Information gem. Abs. 3 an die Eltern ausgegeben wird, eingereicht werden. Sie bedürfen des Einverständnisses des/der Kandidaten/ in / Vorgeschlagenen.
Das Formblatt zur Kandidatur enthält folgende Informationen (ggf. mit Foto) zur Vorstellung:
- den Vor- und Zunamen des/der Kandidaten/in
- die Angabe der Klasse/n des/der Kindes/r an der Grundschule Neufahrn am Jahnweg
- Wohnort / Ortsteil
 Telefonnummer / Emailadresse (interne Angabe; wird nicht veröffentlicht)
- Beruf / Tätigkeit (freiwillige Angabe)
- Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Angaben des Formblatts sowie des
- Fotos mit Ausnahme der Telefonnummer / Emailadresse
- Einverständniserklärung, dass der/der Kandidaten/in bei einer Präsenzwahl gemäß Ziffer 8b auch in Abwesenheit gewählt werden kann

(5) Die Wahlvorschläge sind bei den Klassenleitungen bzw. im Sekretariat der Grundschule Neufahrn am Jahnweg einzureichen. Die Wahlvorschläge werden an den Wahlvorstand weitergeleitet.

(6) Der/die Wahlleiter/in setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung eine Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen (=Kandidaturen) fest. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Kandidatur im laufenden Wahlgang nicht mehr möglich.

(7) Der Wahlausschuss prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und erstellt eine Vorschlagsliste/ Stimmzettel aller Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge. Die Vorschlagsliste wird zusammen mit den einzelnen Wahlvorschlägen (= Vorstellung der Kandidaten/innen) auf der Homepage der Schule im geschützten Bereich sowie am weißen Brett am Haupteingang veröffentlicht.

§ 8a Verfahren bei Briefwahl

(1) Bei Briefwahl sorgt die Schulleitung in Abstimmung mit dem/der Wahlleiter/in des Elternbeirats dafür, dass die Briefwahlunterlagen spätestens eine Woche vor dem nach § 6 festgelegten Wahlstichtag durch die Klassenleitungen an die Erziehungsberechtigten ausgegeben werden.
(2) Für jedes die Schule besuchende Kind werden ein Stimmzettel sowie ein Wahlumschlag an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgegeben. Wegen des demokratischen Grundsatzes der Gleichheit aller Stimmen haben Erziehungsberechtigte mit mehreren Kindern an der Schule eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Kinder, die die Schule besuchen.
(3) Stimmzettel, die nach Ablauf des gemäß § 6 festgelegten Termins für die letzte Stimmabgabe abgegeben werden, sind ungültig und dürfen nicht gezählt werden.
(4) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim unter Verwendung der ausgegebenen Stimmzettel. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.
(5) Es können maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie gemäß § 2 Elternbeiräte (maximal zwölf (12)) gewählt werden dürfen, wobei auch die Abgabe von weniger Stimmen zulässig ist. Eine Stimmenhäufung je Kandidat ist nicht zulässig.
(6) Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass die stimmberechtigte Person den Namen des Kandidaten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet.
(7) Der ausgefüllte Stimmzettel wird von den Erziehungsberechtigten in den Wahlumschlag gesteckt und verschlossen. Weder der Stimmzettel, noch der Wahlumschlag dürfen gekennzeichnet werden.

§ 8b Verfahren bei Wahl in Präsenz

(1) Die Wahlversammlung findet an dem gemäß § 6 festgelegten Tag und Zeitpunkt statt.
(2) Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich.
(3) Zur Wahlversammlung haben nur Wahlberechtigte Zutritt.
(4) Die zur Wahl aufgestellten Personen sollen sich kurz vorstellen.
(5) Zur Wahl aufgestellte Personen: Personen können auch gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung abwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung nach § 7 Abs. 4 vorliegt.
(6) Für jedes die Schule besuchende Kind wird nach Überprüfung der Wahlberechtigung ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 5 Wahlberechtigten ausgegeben. Wegen des demokratischen Grundsatzes der Gleichheit aller Stimmen haben Erziehungsberechtigte mit mehreren Kindern an der Schule eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Kinder, die die Schule besuchen.
(7) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.
(8) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzetteln. Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass die stimmberechtigte Person den Namen des Kandidaten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet.
(9) Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der erstellten Wahlvorschlagsliste gewählt.

(10) Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats gemäß § 2 Elternbeiräte (maximal zwölf (12)) zu wählen sind, wobei auch die Abgabe von weniger Stimmen zulässig ist.
(11) Auf jeden zu wählenden Kandidaten kann höchstens eine Stimme entfallen (keine Kumulation).
(12) Der ausgefüllte Stimmzettel wird in eine vom Wahlausschuss bereitgestellte Wahlurne eingeworfen.

§ 9 Ungültige Stimmen

Stimmen, die nicht den Anforderungen dieser Wahlordnung und der gesetzlichen Grundlagen entsprechen, sind ungültig. Das gilt insbesondere für Wahlzettel auf denen mehr als die zulässige Anzahl von Stimmen angegeben wurde, wo es einen Stimmenhäufung bei einem/r Kandidaten/in gibt, wo Vermerke auf dem Stimmzettel oder bei der Briefwahl auf dem Umschlag angebracht sind oder wo andere als die vom Wahlausschuss ausgegebene Stimmzettel verwendet wurden.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss an dem Tag, an dem die Frist zur Abgabe der Stimmzettel endet.
(2) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder (=Nachrücker für den Elternbeirat bei Ausscheiden eines Elternbeiratmitglieds während der Amtszeit).
(3) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss am Tag des Abgabeschlusses für die Präsenz oder Briefwahl festgestellt und spätestens 3 Schultage nach der Briefwahl auf der Homepage der Schule unter der Rubrik Elternbeirat sowie am weißen Brett am Haupteingang der Schule bekannt gegeben und veröffentlicht.
(4) Der/die Wahlleiter/in erstellt eine Niederschrift über das Wahlverfahren (Fristen, Anschreiben, beteiligte Personen), das Wahlergebnis und die Sitzung des Wahlausschusses. Diese Niederschrift ist zu den Akten der Grundschule Neufahrn am Jahnweg zu nehmen und dort 2 Jahre aufzubewahren.
(5) Sämtliche weitere Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel, Umschläge, Liste der Wahlberechtigten etc. sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Diese werden mit Rechtsgültigkeit der Wahl (nach Ablauf der Anfechtungsfrist) vernichtet.

§ 11 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger gem. Bayerischem Schulfinanzierungsgesetz.

§ 12 Weitere Bestimmungen

Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält oder Regelungen ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht berührt werden. Es gelten dann die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.
Bezüglich der Anfechtung der Wahl gelten ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen.

Elternbeirat
Grundschule am Jahnweg

eb@gs1.neufahrn.de

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Wahlordnung tritt am 19.10.2026 in Kraft. Sie ist den Wahlberechtigten und der Schule durch Veröffentlichung auf der Homepage der Schule bekannt zu geben. Diese Wahlordnung gilt bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder übergeordnete gesetzliche Regelungen geändert werden.

(2) Entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse treten gleichzeitig außer Kraft. Die vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat in der Sitzung vom 23.02.2026 beschlossen. Das Einvernehmen mit der Schulleitung wurde hergestellt.

Neufahrn, 19.10.2026

Schulleitung

A. Ellenrieder
Annemarie Ellenrieder (Schulleitung)

Vorstand des Elternbeirats:

S. B. Strasinsky
Sabine Barbara Strasinsky (Vorsitzende)

Kolesnikova
Kateryna Kolesnikova (Stellvertreterin)

Dana Keßler und Massuda Rahim (Kasse)

P. Nielsen
Tessa Rijcken und Patrick Nielsen (Schriftführer)